



## **Länderspezifische Zusatzbestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **1. Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Die Zutrittsberechtigung zu Polizeidienststellen mit Empfangstechnik erfolgt nach Prüfung der Zuverlässigkeit und Verpflichtung der Fachkräfte nach dem Verpflichtungsgesetz. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung und Verpflichtung erfolgt durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW).

### **2. Dokumentation**

Der Betreiber und /oder der Konzessionär/Provider hat unmittelbar vor Arbeiten an der ÜMA/EMA/ÜE der Clearingstelle des Konzessionärs/Providers diese mit dem vereinbarten Kennwort anzuzeigen. Die Arbeiten sind durch die örtlich zuständige Polizeibehörde im Einsatzleitsystem zu dokumentieren.

### **3. Fernalarme über einen Ersatzweg**

Alarmmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE, die wegen Störungen oder aus anderen Gründen nicht über die vorgesehenen technischen Übertragungswege zur EE-POL gelangen, sind telefonisch an die örtlich zuständige Polizeibehörde zu melden. Die Meldung wird durch die Clearingstelle/NSL des Konzessionärs/ÜEA-Providers wie folgt eingeleitet:

„Hier ist die Clearingstelle/NSL des Konzessionärs xy /ÜEA-Providers xy,

mein Name ist ....

Bei uns ist ein Bedrohungsalarm (bzw. Überfallalarm, Einbruchalarm, ...) von Ihrem

ÜEA-Teilnehmer:

Nr.:

Name:

Ort:



Straße:

eingegangen.

Der Alarm hat Sie aus technischen Gründen über den primären Übertragungsweg nicht erreicht.“

Auf der Karteikarte bzw. in den elektronisch geführten Unterlagen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

#### **4. Voraussetzungen für den Konzessionär bzw. Provider**

Alle benannten Konzessionäre bzw. Provider müssen den vollständigen Leistungsumfang, wie in der ÜEA-Richtlinie beschreiben, erbringen können.

#### **5. Benachrichtigung im Alarmfall**

Anders als in Ziffer 5.3 und Anlage 10, Ziffer 8.7 beschrieben, erfolgt die Kontaktaufnahme in Richtung der zu informierenden Person / des Dienstleisters durch die Polizei. Die Benennung des Dienstleisters bzw. der zu informierenden Person erfolgt durch den Betreiber.

#### **6. Sprachkommunikation mit NGRS**

Auf Basis der Regelung gemäß Anlage 5b Nr. 5.3, erfolgt der Verbindungsaufbau zur Sprachkommunikation mit der Auslöse-/Sprechstelle ausschließlich durch die Polizei.

#### **7. Alarmdifferenzierung**

Auf Basis der Regelung gemäß Anlage 10 Nr. 3, erfolgt die Differenzierung der Alarme nach den Kriterien:

- Überfall
- Einbruch
- Sabotage extern
- Geiselnahme\*<sup>1</sup>
- Amokalarm
- Ausfall beider Übertragungswege

\*1 Ausnahme:

Das in der Anlage 1 beschriebene Kriterium Geiselnahme (VdS2465-3 Kriterium 36 bzw. 24h), wird im Einsatzleitsystem in Nordrhein-Westfalen aus einsatztaktischen Gründen als Bedrohungsalarm (Einsatzart lang) ausgegeben. Das in der ÜEA-Richtlinie beschriebene Kriterium Bedrohung (VdS2465-3 Kriterium 39 bzw. 27h) wird im Einsatzleitsystem in Nordrhein-Westfalen nicht verwendet.

## **8. Übertragungswege**

Die Verwendung einer parallelen S1-Schnittstelle (S1P) ist grundsätzlich nur noch bei ÜMA/EMA-Zentralen zulässig, die bis zum 31.12.2021 neu aufgeschaltet werden und technisch nicht in der Lage sind, Meldungen über eine serielle S1-Schnittstelle (S1S) zu übertragen.

Beim Austausch von Zentralen in ÜEA, die vor dem 31.12.2021 angeschlossen wurden (Bestandsanlagen), sind diese durch Zentralen zu ersetzen, die eine S1S-Schnittstelle verwenden. Ist die Übertragungseinrichtung (ÜE) der Bestandsanlage technisch nicht in der Lage, die Meldungen über eine S1S-Schnittstelle zu übertragen, ist diese ÜE zeitgleich mit der ÜMA/EMA-Zentrale zu tauschen. Beim Tausch handelt es sich um wesentliche Änderungen, die gemäß ÜEA-Richtlinie zu behandeln sind.

S1P-Schnittstellen sind gemäß Nr. 4.1 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie nur noch zulässig, wenn es sich um kleinere Anlagen handelt, bei denen von der Polizei nur eingeschränkte differenzierte Alarmübertragungen gefordert werden.

## **9. Anforderung Alarmübertragung**

Für den kompletten Übertragungsweg – insbesondere für die Überwachung – ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der komplette Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen. AÜA-Pol, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sind bis zum 31.12.2021 umzurüsten.